

# **BVGer E-574/2015 vom 4. Februar 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-574\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-574_2015)

FR: TAF E-574/2015 du 4 février 2015

IT: TAF E-574/2015 del 4 febbraio 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Dem Beschwerdeführer wurde die angefochtene Verfügung am 21. Januar 2015 eröffnet. Die Beschwerde ist somit fristgerecht (Art. 108 Abs. 2 AsylG); sie ist auch formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen einen Nichteintretensentscheid ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz bei vollständig und richtig festgestelltem Sachverhalt auf das Asylgesuch zu Recht oder Unrecht nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 2.3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG wird in der Regel auf Asylgesuche nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180/31 vom 29. Juni 2013 (nachfolgend Dublin-III-VO). Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch grundsätzlich nicht ein.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, der Abgleich mit der Zentraleinheit Eurodac ergebe, dass der Beschwerdeführer am 18. Juni 2013 in Italien ein Asylgesuch eingereicht habe. Am 16. Januar 2015 hätten die italienischen Behörden das Ersuchen des SEM um Übernahme, gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO, gutgeheissen. Die Überstellung nach Italien habe bis spätestens am 16. Juli 2015 zu erfolgen. Es sprächen weder die in Italien herrschende Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung nach Italien. Anlässlich des rechtlichen Gehörs und der Stellungnahme habe der Beschwerdeführer geltend gemacht, in Italien bereits auf der Strasse gelebt und dort kein Essen erhalten zu haben. Er könne sich hingegen an die zuständigen Behörden wenden oder bei einer der zahlreichen karitativeren Einrichtungen in Italien um Hilfe ersuchen. Es gebe keine begründeten Anhaltspunkte dafür, dass er in Italien in eine existentielle Notlage geraten könne. Des Weiteren würden die von ihm geltend gemachten und nicht belegten, medizinischen Probleme keine Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung begründen.

### **E. 3.3**

Was der Beschwerdeführer gegen die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens einwendet, geht fehl. In der angefochtenen Verfügung werden ausführlich die individuellen Vorbringen, die gegen Italien sprechen könnten, gewürdigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die Ausführungen in der Verfügung der Vorinstanz verwiesen werden. Die Rechtsmitteleingabe befasst sich mit dem Urteil vom 4. November 2014 in Sachen Tarakhel gegen die Schweiz (Beschwerde Nr. 29217/12) des Europäischen Gerichtshofes (EGMR) und erkennt hierbei, dass es sich in der Person des Beschwerdeführers weder um eine Familie mit minderjährigen Kindern, noch um eine andere besonders verletzte Personengruppe handelt. Im Gegenteil, es handelt sich um einen jungen, alleinstehenden Mann in bestem arbeitsfähigem Alter. Weder Art. 3 EMRK noch das Urteil Tarakhel lassen einen im Sinne der Beschwerdeschrift geltend gemachten Umkehrschluss zu. Was die vorgebrachten gesundheitlichen Probleme anbelangt (ausgeprägte Trockenheit der Füße), so nimmt die Vorinstanz zutreffend an, dass diese - sofern vorhanden - in Italien behandelt werden können und dass es dem Beschwerdeführer offen steht, sich in Italien an die zuständigen Behörden oder an eine der vielen karitativen Einrichtungen zu wenden. Der Argumentation des Beschwerdeführers ist damit auch die Grundlage entzogen, was Art. 3 EMRK (Folterverbot) und Art. 17 Dublin-III-VO (Selbsteintrittsrecht) anbelangt.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE]). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren des angeblich bedürftigen Beschwerdeführers gemäss vorstehenden Erwägungen aussichtslos sind und die kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG daher nicht erfüllt sind. Die prozessualen Anträge betreffend Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses sind mit dem vorliegenden Beschwerdeurteil gegenstandslos geworden, so auch das Gesuch um aufschiebende Wirkung. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.